Satzung des *The Marihuana Club Kirchdorf*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „*The Marihuana Club Kirchdorf*".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.".

(3) Sitz des Vereins ist 85414 Kirchdorf.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins lautet:

a) Gemeinschaftlicher Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum,
b) Information der Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung,
c) Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen,

soweit jeweils die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist und nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland werden. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen. Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.

(2) Die Mitglieder haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau aktiv mitzuwirken.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. Absatz 5
b) durch Tod eines Mitglieds gem. Absatz 6
c) durch Streichung von der Mitgliederliste gem. Absatz 7
d) durch Ausschluss gem. Absatz 8
e) durch Kündigung gem. Absatz 9

f) Verlust der Mitgliedschaft durch Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland gem. Absatz 10.

(5) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung jederzeit (unter Beachtung von Absatz 12) erfolgen.

(6) Der Tod einer natürlichen Person bewirkt deren sofortiges Ausscheiden.

(7) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung zur Beitragszahlung nach Fälligkeit an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse mit der Beitragszahlung einen weiteren Monat in Rückstand, so wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten in Widerspruch zu den Vereinszwecken, eine Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens.

(9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder zum Jahresende zu kündigen.

(10) Ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, wird der Mitgliedschaft verlustig.

(11) Anteilige Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erstatten.

(12) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus einer Person.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet der Vorstand während der Amtsdauer aus, hat die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

a) Führung der laufenden Geschäfte
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) Verwaltung des Vereinsvermögens
d) Buchführung
e) Erstellung des Jahresberichts
f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
g) Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen

h) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
i) Änderung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

(6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausfüllung seiner Verantwortung Dritter bedienen, insbesondere diese gegen Entgelt beauftragen.

(7) Der Vorstand und ihre Mitglieder haften nur bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verletzung der obliegenden Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern und haben insoweit einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

(8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Der Vorstand ist zum Abschluss eines Anstellungsvertrages mit sich berechtigt und ist insoweit von allen Alternativen des § 181 BGB (sog. Verbot des In-Sich-Geschäfts) befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

(1) Der Verein erhebt einen Grundmitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 5,00/Monat.

(2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Kalenderjahr. Dieser überprüft die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstattet bei Jahresversammlung Bericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl und Abberufung des Vorstands
b) Wahl des Kassenprüfers
c) Wahl des Protokollführers
d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Ladung des Vorstands in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Versammlung stattfinden.

(3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus dem Kreis der Mitglieder ein Protokollführer gewählt, der das Treffen und die Beschlüsse schriftlich festhält. Das Protokoll wird vom Protokollanten selbst und von mindestens einem aktuellen Vorstand unterzeichnet.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Satzungsänderungen vorzunehmen, insbesondere solche die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation. Diese wird dazu verpflichtet, das ihr übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.